

Antrag Nr. 38	TOP 6	zum Verbandstag 2010
ANTRAGSSTELLER: BLV-NRW - Spielausschuss		
Der Verbandstag möge die Änderung des § 51 Ziff. 2 der SpO beschließen:		

BISHERIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG
<p>2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet. Der Verein ist vom Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 40,00 zu belegen.</p>	<p>2. Gibt eine Mannschaft das Spiel kampflos ab oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an oder wird ein Spiel aus anderen Gründen als nicht ausgetragen gewertet, wird das Verbandsspiel mit 16:0, 8:0 und 2:0 kampflos für den Gegner gewertet. Der Verein ist vom Staffeltreuer mit einer Ordnungsgebühr von EUR 40,00 zu belegen.</p> <p>Führt dieser Fall zur Streichung aus der Staffel (wegen 3. Nichtantritt), dann fallen die o.g. Gebühren für die Spielabgabe zusätzlich zu den Folgen des § 69 Ziff. 1 und 2 an.</p> <p>Erfolgt zeitlich vor diesem Spiel aktiv der Rückzug der Mannschaft aus der Staffel und fällt infolgedessen das Spiel aus und wird abgesagt, dann entfällt auch die o.g. OG wegen Nichtantritt. Es bleibt dann bei den Folgen aus § 69 Ziff. 1 und 2..</p>

Begründung: Klarstellung, wann eine OG anfällt und wann nicht.
Inkrafttreten: Sofort
Ansprechpartner: Sportwart